

Rechtsanwaltin Azime Zeycan

An das

OLG Nürnberg

- in der Sitzung vom 17.7.06
überw.

17.7.06

Nürnberg, an

Befangenheitsantrag

in der Familiene

elternsorge ~~Christofe~~ + Umgang
Christofe Fischer

8 UF 84/05

Beteiligte:

1) Kazim Görgülü, Vater

VB: RAin Azime Zeycan, Baden

Beistand: Celalüa Görgülü

2) Amtsverwalter Fr. G. Strohmeyer

VB: RA Foppe

3) Beauftragte der Kommunalämter als Vertreter
des Jugendamts Dr. Topf.

wird beantragt,

die Richter am Oberlandesgericht
Wiederküßert

Bisping

Joost

wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.

Des weiteren wird beantragt,

die dienstlichen Äußerungen aller
vorbezeichneten Richter/in unverzüglich
einzuholen und allen Beteiligten mit
ausreichender Gelegenheit zur Stellung
nahme zuzuleiten.

Begründung:

Bei den o.g. Richtern besteht die Besorgnis
der Befangenheit.
Der Ausdruck des Kindesvaters auf rechtliche
Behör gem. Art. 103 I GG wird in ekla-
tanter Weise zum wiederholten Male ver-
letzt. Sowohl die Verhandlungsführung
als auch das Ignorieren zahlreicher
Anträge des Vaters durch die o.g. Richter
führt zur Besorgnis der Befangenheit.
Denn vom Standpunkt einer objektiv und
versständig denkenden Partei entsteht
der Eindruck, dass die o.g. Richter
seinen Anträgen bzw. seinen Anliegen
nicht unvoreingenommen gegenüber stehen.

Der bisherige objektive Verfahrenslauf legt die Vermutung nahe, dass die o.g. Richter sowohl die Entscheidung des EGMR vom 26.02.2004 als auch die Entscheidungen des BVerfG vom 14.10.2004, 28.12.2004, 10.02.2005, 5.4.2005 sowie vom 10.6.2005 nicht hinreichend berücksichtigen werden.

Das bisherige Verhalten der o.g. Richter bzw. der objektive Verfahrenslauf lässt den Kindesvater befürchten, dass die o.g. Richter gegen ihn vorgegangen sind, ihn diskriminieren und nicht unparteiisch, sondern ergebnisorientiert, urteilen werden.

Es besteht insbesondere die Befürchtung, dass die abgelehnten Richter mit Hilfe eines fachlich nicht nur unzureichenden, sondern unqualifizierten Gutachters ihren selbst den Umgang mit seinem einzigen Sohn Christopher ~~unabhängig~~ versehen werden.

Zu keinem Zeitpunkt kamen die o.g. Richter ihrer aktiven Verpflichtung zur Stärkung einer Vater - Kind - Beziehung nach.

Es wird ausdrücklich darum ersucht, der
Unterschiednerin Gelegenheit zu geben, zu
den noch abzugebenden Dienststücken
Äußerungen der abgelehnten Richter Stellung
zu nehmen.

Es wird ebenfalls beantragt, eine ent-
sprechende Stellungnahme der anderen
Beteiligten der Unterschiednerin zuzuleiten.

In Einzelnen:

1) In der Sitzung vom 28.02.2006 sagte der
Richter am OLG Wiedenthalbert sinngemäß:
"Wenn die Gespräche bei der Gutachterin
scheitern, ... muß Hr. Börgula mögliche
Konsequenzen tragen." Dieses Gespräch
mit der Gutachterin wurde erzwungen.
Gleichzeitig wurde der Umgang per
Beschluss bis zum 31.03.2006 ruhend
gestellt.

2) Unter dem 4.5.2006 hat die Unterschiednerin
wiederholt darum gebeten, ihr die durch die Gut-
achterin am 28.2.06 gemachten Aus-
sicherungen zu vor der nächsten Sitzung
zu übersenden.
Hierauf hat keiner der o.g. Richter
reagiert.

3) Die Unterschiednerin hat per Schrift-
satz vom 14.3.06 einen Protokollbenä-
higungsantrag (betr. Sitzung v. 28.2.06) gestellt.

Dieses wurde nicht beschrieben.

4) Auch auf den weiteren Protokollbe-
richtigungsauftrag (betr. Sitzung v. 9.5.06)
vom 29.05.06 erfolgte keinerlei Reaktion.

5) Mit Schriftsatz vom 22.5.06 beantragte die
Unterzeichnerte, dass die Gutachterin auf-
gefordert werden soll ihre behaupteten
Qualifikation durch Zeugnisse etc. nach-
zuweisen. Mit weiterem Schriftsatz wurde
daran erinnert. Das (Bericht ~~ist~~ bzw.) o.g.
Richter reagierten nicht.

6) Mit Schreiben vom 16.05.06 unterstellte
die o.g. Richter dem Kindesvater ohne
Prüfung der Richtigkeit der Angaben
des Verfallenspflegers, dass dieser die
Vorgangsregelungen unterlaufen würde.

7) Mit Schriftsatz vom 30.05.06 stellt der
Kindsvater einen Befugenhessantrag gegen
die Verfallenspflegerin. Dieses wurde bis
heute nicht beschrieben.

8) Christofer wurde unter dem 26.06.06
in Anwesenheit der Verfallenspflegerin,
gegen die ein Befugenhessantrag läuft,
angehört. Dies stellt einen unzulässigen
Verfallenseingriff dar. Hier wurde das
rechtliche Gehör gem. Art. 103 I 66 verletzt.

8) Die Unterschiedlerin stellte mit Schriftsatz vom 19.06.06 einen Verlegungsantrag, da das Gutachten ihr noch nicht vorlag. Die Verlegung des Termins vom 26.06.06 wurde abgelehnt. Dies ist ein Verstoß gegen § 277 ZB. Es liegen gewichtige Gründe für eine Verlegung vor. Am 9.6.6 las die Gutachterin weitestgehend ab. Sie erhielt unimel. weitere 5 Wochen für ihre schriftlichen Darlegungen. Dies ist Verkürzung des rechtlichen Gehörs.

10) Mit Schreiben vom 21.06.06 greift ~~der~~ die o.g. Richter ohne Grund in die Urzüge ein. Es soll keine Überwachung stattfinden.

11) Mit Schreiben vom 30.06.06 beauftragt die VZ des Vaters um Übersendung der im Schreiben vom 21.6.6 erwähnten Schriftsätze, Mitteilung, ob die Pflegeeltern bei der Anhörung anwesend waren, Einwilligung ewies methodenkritischen Gutachtens etc. Auch diese Anträge würden nicht bedient.

12) Der Verlegungsantrag vom 4.7.6. wg. Termins- bzw. Anreiseschwierigkeiten wurde gar nicht erst bedient. Gewichtige Gründe ist § 277 ZB liegen vor. hingegen wurde ohne Begründung von 10.000,- auf 11.000,- verlegt.

13) Die Pflegeeltern haben eine Abschrift
des Gutachtens erhalten obwohl sie nicht
Beteiligte sind. Diese Versägen seitdem
unter Hinweis auf den Entschlussschied
unter ~~Hinweis auf den~~ Umgang. Die o.g.
Richter haben eine Kinderwohlgefährdung
begangen. Zur Wahrung der Rechte der
Pflegeeltern ~~in~~ wurden Rechte von den Rops
verletzt. Christoph wurde am 26.6.6 ohne
NOT angehört. Das Kind wollte aber
nicht zum Gericht.

14) Das Gericht hat den Gutachtenauftrag
gegenüber dem Gutachterin unkl. erweitert. Der
Vater erfuhr dies über die Gutachterin. Der
diesseitige Fragenkatalog wurde gar nicht be-
trachtet. Vermehrt seien ähnliche
Fragen über die Gutachterin gestellt.

15) Die VB beauftragt, den Abschluss der
Pflegeeltern in Bezug auf die Anwesenheit auf der ^{letzten} Sitzung.
Sie erklärte dass sie schockiert gewesen
wäre, dass die Pflegeeltern das Gutachten
erhalten haben in obwohl ~~das~~ Gutachten
noch nicht Stellung genommen worden ist,
damit kein Umgangsbeyhalt begründet.
~~Der Richter wird nicht beteiligt~~ Die Pflegeeltern
sind keine Beteiligte sagte die VB des Vaters.

Der Richter Wiedenlobbost sagte, dass dann auch die Frau Gergler 1967 müsste. Die VB des Vaters erklärte, dass Fr. G. rechtlicher Zustand sei. Der Vater bräde keinen weiteren Zustand, ~~ja~~

Der Richter Wiedenlobbost erklärte, in den Zusammenhang möchte er darauf hinweisen, dass Aktenurteile über das Internet bzw. an das Ministerium z.B. verschickt werden. ~~in~~ Auf

seiner Email Adresse hätte als Absender die Email Adresse der VB des Vaters gestanden. Sie erklärte, dass er das konkrete Schriftstück benennen solle.

Dies tat er nicht. Hierdurch fühlte sich der Vater in die Enge gedrückt. unter Druck gesetzt.

Die o.g. Richter haben nach Beratung beschlossen, dass die Pflegeeltern weiterhin an der Verhody teilnehmen können. Dies wurde in 9. mit der ^{vermerkten} Zustimmung der

Regelung der Beteiligten bekräftigt. Es gibt keine überstimmende Regelung. Denn sonst hätten die o.g. Richter nicht ~~stehen~~ in jeder ^{primär} Sitzung ~~den Vater gefasst~~ ^{geäußert} einen Beschluss gemacht.

16) Gebden war nur ein Dolmetscher für Kurdisch u. Türkisch. Die türkische Sprache des Vaters ist aber Zaza. Der Dolmetscher erklärte, dass er die Besonderheiten der Sprache Zaza nicht kenne.

Der Richter am OLG Wiederschnitt fragte den Vater ob er in der türkischen Armee gedient habe u. fragte die Vertreterin der türkischen Botschaft, ob in der türkischen Armee testiert gesprochen wurde. Hr. Boşgüleri fühlte sich unter Druck gesetzt, weil er bei die Erklärung hatte, dass er nicht ^{VB} ~~ausreichend~~ türkisch könne, um dem Verfahren inhaltlich vollständig folgen könne. Bis her wurde dem Vater in der Vergangenheit ein Dolmetscher für Zaza beigegeben.

Die abgelehnten Richte haben sowohl das Rl. Gehör des Vaters als auch Rechte u. Chancengleichheit. Hierige Beiträge werden gar nicht mehr beschrieben. Die Verhandlung wird ignoriert u. seine ~~in~~ Gelegenheiten zur Stellung. vorläufig. Versprochen war die VB darauf ein, dass die abgelehnten Richter vor Herbst-kräftigen Erledigung als Ablehnungsgeschiedes in diese Sache nicht mehr tätig sein dürfen (147 210).

Richter in Zeytin

